2014-217

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 24. März 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offensichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung)

Sachverhalt

A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 18. September 2014 für die kantonalen Steuern pro 2013 veranlagt.

B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 Einsprache. Es sei ihm aufgrund eines überdurchschnittlich stark belastenden beruflichen Engagements nicht möglich gewesen, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen. Er werde dies bis 31. Oktober 2014 nachholen.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die amtliche Einschätzung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten und die Frist für die Begründung der Einsprache nicht erstreckt werden könne.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhebt der Rekurrent durch Einreichen seiner Steuererklärung (eingegangen bei der Steuerverwaltung am 6. November 2014) Rekurs.

Mit Rekursbegründung vom 14. Dezember 2014 macht der Rekurrent geltend, dass die amtliche Einschätzung weder angemessen noch verhältnismässig sei. Es widerspreche auch der Logik an eine gerechte Steuerverrechnung. Aufgrund seiner bisherigen Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung in den letzten Jahren sei klar, dass er jemand sei, der seinen Verpflichtungen immer nachkomme.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Januar 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Oktober 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs (eingegangen bei der Steuerverwaltung am 6. November 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Oktober 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und das steuerbare Einkommen auf CHF 39‘799.00 festzusetzen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3. a) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Gemäss § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich.

   b) aa) Durch die Nichteinreichung der Steuererklärung hat der Rekurrent seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt. Diese Verletzung erlaubt der Steuerverwaltung, eine Ermessenveranlagung bzw. eine amtliche Einschätzung vorzunehmen. Gegen diesen Entscheid kann mit der Einsprache nur noch geltend gemacht werden, dass die Einschätzung offensichtlich unrichtig war. Für diesen Nachweis trägt der Steuerpflichtige die Beweislast. Es findet somit im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, bei dem der Sachverhalt von der Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt werden muss, eine Beweislastumkehr statt. Oder anders ausgedrückt: Im ordentlichen Verfahren steht es der Steuerverwaltung frei, die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen oder die Deklaration unbesehen zu übernehmen. Bei einer amtlichen Einschätzung liegt es an der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung der Steuerverwaltung zu beweisen. Dieser Beweis muss von der steuerpflichtigen Person vollständig angetreten werden, blosse Teilnachweise genügen nicht (zum Ganzen: vgl. die Darstellung der bundesge-

richtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 140 N 66 bis 76).

bb) Die steuerpflichtige Person muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substanziell begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht oder bezeichnet werden. Das Beweisangebot muss hinreichend konkret sein, damit der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit als gelungen betrachtet werden kann.

cc) Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies jedoch einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

4. a) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

b) Trotz zweifacher Mahnung hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 18. September 2014 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Die Einsprachefrist ist am Montag, den 20. Oktober 2014 abgelaufen. Der Rekurrent hat erst mit dem Rekurs vom 06. November 2014 eine Steuererklärung eingereicht. Gemäss § 160 Abs. 4 StG kann aber bei einer amtlichen Einschätzung die Begründungsfrist nicht erstreckt werden. Die Einreichung der Steuererklärung erfolgte offensichtlich verspätet und erst nach dem Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung ist offensichtlich zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenüglicher Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.